

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi	74 - GE/989
Datum:	31. OKT. 1989
Verteilt:	31. OKT. 1989

H. J. Hayek

Wien, am 25.10.1989

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:
S-1089/Sch

Durchwahl:
478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebshilfegesetz geändert wird (4. Novelle zum Betriebshilfegesetz)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebshilfegesetz geändert wird (4. Novelle zum Betriebshilfegesetz), mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

J. W. W. W.

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 24.10.1989

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
20.752/2-2/1989 28.9.1989

Unser Zeichen: Durchwahl:
S-1089/Sch/Scha 478/527

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, geändert wird (4. Novelle zum Betriebshilfegesetz)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Der Entwurf einer 4. Novelle zum Betriebshilfegesetz wird begrüßt. Damit wird die rechtliche Absicherung des Anspruchs auf Leistungen nach dem Betriebshilfegesetz für die hauptberuflich mittätige Ehegattin sichergestellt. Vor allem in den Bundesländern Kärnten und Tirol kam es auf Grund des Anerben- und Höferechts, wodurch die Betriebe überwiegend nur im Eigentum des Ehemannes stehen, zu Härtefällen. Die sozialpolitische Zielsetzung des Betriebshilfegesetzes, nämlich selbständig erwerbstätige Frauen im Falle der Mutterschaft während eines bestimmten Zeitraumes vor und nach der Geburt eines Kindes durch die Leistung der Betriebshilfe in ihrer Erwerbstätigkeit wirksam zu entlasten, wird mit der

- 2 -

Ausdehnung des Leistungsanspruches auf die Personengruppe der hauptberuflich mitarbeitenden Ehegattin erfüllt. Denn es darf nicht übersehen werden, daß ein maßgeblicher Anteil am Betriebserfolg auf die Mitarbeit der Ehefrau eines Selbständigen im Betrieb zurückgeht.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

Gen.-Ing. Dertler

Der Generalsekretär:

Gen.-St. Kerbl